

# Präambel

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) sowie § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung vom 15.10.2015 (GVOBl. M-V S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228), wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Nienhagen vom ..... folgende Satzung über die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1, umfassend einen Teilbereich der Garagenanlage im nordöstlichen Geltungsbereich der Ursprungssatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

## Teil B - Text

### **1. Art und Maß der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 u. Abs. 3 BauGB, §§ 1 und 11 BauNVO)

Die Festsetzungen unter Punkt 2 der Ursprungssatzung werden wie folgt ergänzt:

- 2.12 Das Sonstige Sondergebiet nach § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „touristische Infrastruktur“ dient der Unterbringung von Betrieben oder Einrichtungen, die überwiegend touristische Dienstleistungen erbringen. Zulässig sind Einrichtungen zum Verleih von Fahrrädern und zur Erbringung von Dienstleistungen für Immobilien, wie Hausmeisterservice oder Immobilienverwaltung. Ebenfalls zulässig sind den zulässigen Nutzungen zugeordnete Werkstätten.

### **2. Örtliche Bauvorschriften** (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 LBauO M-V)

Die Festsetzungen unter Punkt 1. „Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen“ (§ 86 LBauO M-V) der Ursprungssatzung gelten nicht im Geltungsbereich der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.

## Hinweise

Die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 beinhaltet im Wesentlichen die Umwidmung einer Teilfläche, die im Bebauungsplan Nr. 1 in der Fassung der 6. Änderung als Fläche für Garagen festgesetzt ist, in ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „touristische Infrastruktur“. Darüber hinaus werden die örtlichen Bauvorschriften für den Geltungsbereich der 7. Änderung aufgehoben.

Alle übrigen textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 1 in der Fassung der 6. Änderung gelten unverändert fort. Gleiches gilt auch für die Hinweise und sonstigen Regelungen der Ursprungsplanung.

Die in der Satzung genannten Gesetze und Richtlinien können im Bauamt des Amtes Bad Doberan-Land, Kammerhof 3 in 18209 Bad Doberan, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.